

# 1 Einführung

## 1.1 Haben Buchautoren ein Recht auf Geistiges Eigentum?

Gedruckte Bücher haben eine Doppelnatur: Zum einen sind sie Sachen, also körperliche Gegenstände. Zum anderen haben sie einen unkörperlichen, geistigen Inhalt, der sich in der Druckausgabe verkörpert.

Einzelne Buchexemplare und andere Sachen können Objekte von Rechten sein. Man kann sie z.B. kaufen und Eigentum an ihnen erwerben.<sup>1</sup> Den Begriff des Eigentums kannte bereits das römische Recht. Die heutzutage mit dem Eigentumsbegriff verbundene Vorstellung, dass ein Eigentümer mit seinen eigenen Sachen grundsätzlich nach Belieben verfahren darf und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen,<sup>2</sup> hat damit eine lange, bereits aus der Antike herrührende Tradition.

Die Vorstellung eines Geistigen Eigentums stammt dagegen erst aus jüngerer Zeit (zur historischen Entwicklung ► S. 5 ff.). Aus heutiger Sicht kann das Recht des Geistigen Eigentums als Schutzrecht für eigenständige geistige Güter verstanden werden, das dem Inhaber des Rechts vergleichbare Befugnisse wie dem Eigentümer einer Sache gibt.<sup>3</sup> Das Urheberrecht ist ein Teilgebiet des Geistigen Eigentumsrechts.<sup>4</sup> Zu beachten ist dabei, dass nicht nur in Sachen verkörperte geistige Güter wie gedruckte Bücher dem Urheberrecht unterstehen. Die Möglichkeit einer Verkörperung spielt für den urheberrechtlichen Schutz vielmehr keine Rolle. So ist z.B. die öffentliche Lesung aus einem Roman ebenso dem Autor vorbehalten, wie körperliche Vervielfältigungen seines Romans beim Buchdruck und die Verbreitung physischer Buchexemplare beim Buchhandelsverkauf. Gleiches gilt für unkörperliche Formen der Buchpublikation, etwa E-Books.<sup>5</sup>

1 Allg. zum Rechtsbegriff des Sacheigentums und zu den Rechtsprinzipien der vertraglichen Eigentumsübertragung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.971 f. (Stichwort Sache), S.310 (Stichwort Eigentum) und S.21 (Stichwort Abstraktionsprinzip).

2 Vgl. § 903 BGB.

3 Vgl. Götting, GRUR 2006, S.353.

4 Vgl. Götting, GRUR 2006, S.353 ff.; Ohly, JZ 2003, S.545 ff.; Wandtke, Kap.1 Rn.31, 39, jeweils m.w.Nachw. Die Systematik ist allerdings nicht einheitlich; häufig wird auch zwischen dem Urheberrecht und gewerblichen Schutzrechten an unkörperlichen (immateriellen) Gütern unterschieden. Zum Recht des Geistigen Eigentums gehören neben dem Urheberrecht z.B. das Patentrecht, das technische Erfindungen wie das Transportsystem einer Druckmaschine schützt, das Markenrecht, das Verlags-Logos als Bildmarken bzw. Wort-Bildmarken und Buchtitel als Werktitel schützt, sowie das Designrecht, das grafisches Buchdesign schützt. Die Schutzbereiche können sich überschneiden. So kann etwa Buchdesign als angewandte Kunst sowohl urheberrechtlichen Schutz nach dem UrhG erhalten (► S. 35), als auch Designschutz nach dem Designgesetz. Allg. zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden von Urheber-, Patent-, Marken- und Designrecht (frühere Bezeichnung: Geschmacksmusterricht) Tonner/Reich, Jura 2011, S.278 ff.; Wandtke, Kap.1 Rn.79 f. sowie (zur historischen Entwicklung) Ann, GRUR Int. 2004, S.597 ff.

5 In der Regel nimmt der Autor seine umfassenden Publikationsrechte nicht selbst wahr (z.B. als Self Publisher), sondern räumt einem Verlag vertragliche Nutzungsrechte für gedruckte und elektronische Buchausgaben

Im Mittelpunkt des Urheberrechts steht die rechtliche Anerkennung geistig-kultureller Leistungen. Das geistige Schaffen wird vom Gesetzgeber mit sog. Ausschließlichkeitsrechten belohnt, auf die sich der Rechtsinhaber berufen und andere grundsätzlich von der Nutzung seines Geistigen Eigentums ausschließen kann. Der Schutz des Rechtsinhabers ist allerdings nicht absolut. Er steht in einem Spannungsverhältnis zum Interesse der Allgemeinheit, geistige Leistungen nicht zu monopolisieren, sondern anderen ihre Nutzung auf eine angemessene Art und Weise zu ermöglichen.<sup>6</sup> Dieses Spannungsverhältnis durch allgemeine Regelungen auszutarieren, um im Einzelfall zu einer gerechten Lösung zu gelangen, ist das Anliegen des Urheberrechts und auch des gesamten Rechts des Geistigen Eigentums.

International ist der Begriff des Geistigen Eigentums weithin anerkannt, z.B. in den USA und England als „Intellectual Property“ und in Frankreich als „Propriété Intellectuelle“.<sup>7</sup> Die Grundrechte-Charta der Europäischen Union statuiert in ihrem Art. 17 Abs.2 ausdrücklich: „Geistiges Eigentum wird geschützt“ (näher zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen ► S. 12 ff.). Auch die Rechtsprechung greift auf den Begriff des Geistigen Eigentums zurück.<sup>8</sup> Im Schrifttum findet der Begriff ebenfalls Verwendung.<sup>9</sup> Teilweise wird er allerdings in der Literatur und in der rechtspolitischen Diskussion kritisiert. Die Parallele zwischen Urheberrecht und Sacheigentum gehe fehl. Als Argumente werden unter anderem die zu geringe Betonung des Allgemeininteresses an geistigen Gütern sowie die fehlende Ausrichtung auf den höchstpersönlichen Charakter einer geistigen Schöpfung, also das „ideelle Band“ zwischen dem Urheber und seinem Werk, ins Feld geführt.<sup>10</sup> Zudem würde es in der Realität primär um die Interessen derjenigen gehen, die geistige Güter verwerten und weniger um die Interessen derer, die geistige Güter schaffen.<sup>11</sup> Diese Argumente sind allerdings nicht überzeugend, zumal sie die Besonderheiten von Buchpublikationen nicht hinreichend berücksichtigen. So kann es auch beim Sacheigentum, ebenso wie beim Geistigen Eigentum, ein Spannungsverhältnis zwischen Eigentümerinteressen und Allgemeinwohl bzw. Nutzerinteressen geben, z.B. bei der Wohnungsmiete. Nach der Europäischen Grundrechte-Charta und dem Grundgesetz ist auch das Sacheigentum nicht nur privatenutzig, sondern zugleich dem Allgemeininteresse verpflichtet (Art. 17 Abs.1 Satz 3 GrCh, Art. 14 Abs.2 GG), d.h. die Interessen der Eigentümer und der Allgemeinheit sind vom Gesetzgeber auf eine angemessene Weise in Einklang zu bringen. Im Übrigen wird die ideelle Verbindung zwischen dem Urheber und seiner Schöpfung nicht dadurch geschwächt, dass er als Geistiger Eigentümer verstanden wird.<sup>12</sup> Man

seines Romans ein. Näher zu Buchverträgen ► S. 149 ff.

6 Vgl. Ohly, JZ 2003, S.545, 552 ff.; Tonner/Reich, Jura 2011, S.278, 288.

7 Ohly, JZ 2003, S.545, 546 m.w.Nachw.

8 Vgl. z.B. BGH, GRUR 1955, S.492, 496 – Grundig-Reporter; BVerfG, NJW 2011, S.3428, 3429 – Le Corbusier-Möbel.

9 S. z.B. Wandtke, Kap.1 Rn.31, 39; Ohly, JZ 2003, S.545 ff.; Götting, GRUR 2006, S.353 ff.

10 Vgl. z.B. Rehbinder/Peukert, Rn.138 ff.

11 S. z.B. Hilty, ZUM 2003, S.989, 993 f.

12 S. auch Wandtke, Kap.1 Rn.31.

kann dies im Gegenteil eher als Stärkung der Urheberposition ansehen: Materielle und ideelle Interessen sind häufig eng miteinander verbunden. So haben z.B. im Bereich der Belletristikliteratur viele Autoren nicht nur den Wunsch nach ideeller Anerkennung ihres Schaffens, sondern ihr Schreiben soll ihnen zugleich auch eine wirtschaftliche Lebensgrundlage sichern. Die Rolle von Verlagen als „Geburtshelfer“ und Wegbereiter von Literatur ist hierbei ganz anders ausgestaltet (und hat eine andere historische Tradition) als etwa die Rolle der Filmstudios und Musiklabels in benachbarten Kreativbranchen. An dem Begriff des Geistigen Eigentums ist daher, auch im Hinblick auf seine internationale Verbreitung und verfassungsrechtliche Fundierung, festzuhalten. Ein Buchautor ist Geistiger Eigentümer des von ihm geschaffenen Werkes.

## 1.2 Wer sind die Akteure der Bücherwelt?

An Buchpublikationen sind viele Akteure beteiligt. Sie schaffen, lektorieren, gestalten, produzieren, verkaufen und – last but not least – lesen Bücher. Im Folgenden wird ein knapper Überblick zu einigen statistischen Daten der Bücherwelt gegeben. Außerdem wird kurz skizziert, auf welche unterschiedlichen Rechte sich Buchautoren, Verleger und Buchhändler sowie Buchleser jeweils berufen können.

### 1.2.1 Buchautoren

Ausgangspunkt sind zunächst die Autoren; ihr Schaffen ist das „Herzstück“ einer jeden Buchveröffentlichung. Die Zahl der Veröffentlichungen ist hoch: So sind z.B. allein im Jahr 2016 in Deutschland 72.820 Neuerscheinungen, also Erstauflagen von Büchern, erschienen.<sup>13</sup> Dabei basierten 9.882 Neuerscheinungen auf Übersetzungen aus anderen Sprachen.<sup>14</sup> Den Schwerpunkt der Übersetzertätigkeit bildeten englischsprachige Bücher. Die meisten Übersetzungen entfielen auf die Bereiche Belletristik, Kinder- und Jugendbuch sowie Comicliteratur.<sup>15</sup>

Inhaltlich ist das Autorenschaffen breit gefächert. Es reicht von fiktionaler Literatur, etwa Romanen, bis zur Non-Fiktion, etwa Sachbüchern, Fachbüchern und Ratgeberliteratur. Von allen Buchpublikationen (Neuauflagen und Neuerscheinungen) entfielen im Jahr 2016 auf den Bereich Belletristik 31,5 %, auf das Kinder- und Jugendbuch 16,5 %, auf Ratgeber 14,8 %, auf Fach- und Wissenschaftspublikationen 11,1 %, auf Schulbücher sowie andere Lernpublikationen 10,9 %, auf das Sachbuch 9,8 % und auf die Reiseliteratur 5,7 %.<sup>16</sup>

<sup>13</sup> Vgl. das „Tabellenkompendium zur Wirtschaftspressekonferenz des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. am 8. Juni 2017“ für das Jahr 2016, S.10. Download unter [www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de) (Rubrik Buch & Markt/Wirtschaftsdaten).

<sup>14</sup> Vgl. die „Branchenkennziffern 2016“ des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, S.2. Download unter [www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de) (Rubrik Buch & Markt/Wirtschaftsdaten).

<sup>15</sup> Vgl. die Mitteilung „Buch und Buchhandel in Zahlen 2017 (für 2016)“ des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, S.7. Download unter [www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de) (Rubrik Buch & Markt/Wirtschaftsdaten).

<sup>16</sup> Vgl. Branchenkennziffern 2016, S.2 (Berechnung nach Umsatzanteilen).

Nicht nur in faktischer, sondern auch in rechtlicher Hinsicht stehen die Autoren im Zentrum des „Bücherrechts“. Als Urheber erhalten sie für ihre persönlichen, geistigen Schöpfungen, d.h. für ihre Werke, einen umfassenden Rechtsschutz nach dem UrhG (► S. 23 ff.). Neben Autoren spielen dabei auch andere Urheber eine wichtige Rolle, z.B. Fotografen (für Fotobildbände, Fotobildteile in Büchern und Buchcoverfotos), Zeichner (für Kinder- und Jugendbuchillustrationen, Graphic Novels und Comics), Grafiker (für das Buchdesign) und Komponisten (für Hörbuchmusik). Außer den schöpferischen Leistungen der Urheber schützt das UrhG auch bestimmte andere geistig-kulturelle Leistungen. Die Erbringer dieser Leistungen, etwa Hörbuchsprecher, Hörbuchmusiker, Hersteller von Hörbuch-CDs und Hersteller von Fachmediadatenbanken, erhalten Leistungsschutzrechte nach dem UrhG (► S. 44 ff.).

### 1.2.2 Verleger und Buchhändler

Mit der Herstellung und Verbreitung von Buchpublikationen im weitesten Sinne dürften in Deutschland wohl insgesamt rund 20.000 Unternehmen und Institutionen befasst sein, von denen rund 14.500 Verlage und verlegerisch tätige Institutionen sind.<sup>17</sup> Die Zahl derjenigen Wirtschaftsunternehmen, die geschäftlich Bücher verlegen und verbreiten, ist allerdings erheblich geringer. So gab es z.B. im Jahr 2015 nach der Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes 2.075 Verlage und 3.716 Buchhandlungen, die jeweils einem Jahresumsatz von über 17.500 Euro erwirtschafteten.<sup>18</sup> Im Jahr 2014 waren in Verlagen 24.547 Personen beschäftigt und im Sortimentsbuchhandel 29.400.<sup>19</sup>

Insgesamt betrug im Jahr 2016 der Umsatz der Buchbranche 9,276 Milliarden Euro.<sup>20</sup> Dabei betrug der Umsatzanteil von Hardcoverpublikationen 74,8 %, von Taschenbüchern 21,9 % und von Hörbüchern 3,3 %.<sup>21</sup> Der Umsatzanteil von E-Books am Publikumsmarkt betrug 4,6 %;<sup>22</sup> im Fachbuchmarkt lag er deutlich höher.<sup>23</sup>

Verlage wirken bei der Buchproduktion eng mit technischen Dienstleistern wie Satzbetrieben (für eine medienneutrale Datenproduktion) sowie Druckereien und CD-Presswerken zusammen. Die hergestellten Produkte – z.B. Bücher, E-Books, Hörbuch-CDs und Hörbuch-Dateien – werden dann entweder in Handelsunternehmen vertrieben, etwa im stationären und im Online – Buchhandel sowie in Kaufhäusern, oder im Direktvertrieb, z.B. über Online-Verlagsshops.

<sup>17</sup> Vgl. Buch und Buchhandel in Zahlen 2017 (für 2016), S.3.

<sup>18</sup> Vgl. Buch und Buchhandel in Zahlen 2017 (für 2016), S.3f.

<sup>19</sup> Vgl. Branchenkennziffern 2016, S.2.

<sup>20</sup> Vgl. Branchenkennziffern 2016, S.1.

<sup>21</sup> Vgl. Branchenkennziffern 2016, S.1.

<sup>22</sup> Vgl. Branchenkennziffern 2016, S.1.

<sup>23</sup> Im gesamten Fachmedienmarkt (inkl. Fachzeitschriften) betrug 2016 der Jahresumsatz 3,432 Milliarden Euro. Der Umsatzanteil digitaler Fachmedien betrug 21,0 % (Zahlen nach Michael Roesler-Graichen: „Märkte & Perspektiven Fachmedien. Die Palette wird breiter.“ In: Börsenblatt – Wochenmagazin für den Deutschen Buchhandel 19/2017, S.22).

Für alle Verlage – und auch für die gesamte Medienbranche – ist das Urheberrecht die zentrale Grundlage ihrer wirtschaftlichen Betätigung. Sie erwerben für Ihr „Büchergeschäft“ Nutzungsrechte von Autoren und anderen Urhebern. Bei bestimmten Publikationsformen, etwa Hörbüchern und enhanced E-Books, erhalten sie ggf. auch Leistungsschutzrechte. Zudem erwerben sie von anderen Verlagen Lizenzen, z.B. für die Taschenbuchausgabe eines erfolgreichen Hardcover-Sachbuchs. Die Einräumung dieser Nutzungsrechte erfolgt in urheberrechtlichen Verträgen, für die vor allem das UrhG gilt. Soweit es sich um Verlagsverträge handelt, enthält zusätzlich auch das VerlG einschlägige gesetzliche Bestimmungen (näher zu Buchverträgen ► S. 149 ff.).

### 1.2.3 Buchleser

Das Ziel allen Autorenschaffens sowie aller Verlags- und Buchhandelsanstrengungen ist der Leser. Nach wie vor ist die absolute Zahl der Buchleser trotz Rückgängen in den letzten Jahren recht hoch: So lasen etwa nach statistischen Erhebungen im Jahr 2016 insgesamt 18,8 % der Bundesbürger ab 14 Jahren häufig Bücher und 27,5 % waren zumindest Gelegenheitsleser. Allerdings gaben auch 28,5 % an, selten zu lesen und 25,2 Prozent zählten sich zu den Nichtlesern. Hörbücher wurden von 1,4 % der Bundesbürger häufig gehört und von 5,2 % gelegentlich.<sup>24</sup> Im Publikumsmarkt gab es im Jahr 2016 rund 30,8 Millionen Buchkäufe.<sup>25</sup>

Aus urheberrechtlicher Perspektive gesehen ist der Werkgenuss des Buchlesens frei. Auch der Kauf und Weiterverkauf eines physischen Buchexemplars unterliegt keinen urheberrechtlichen Einschränkungen (vgl. § 17 Abs.2 UrhG, ► S. 78). Anders – und komplizierter – ist die Rechtslage allerdings bei elektronischen Publikationen. So ist zwar der reine Werkgenuss eines E-Books frei, nicht aber die vorgelagerte Werknutzung, z.B. der Download eines E-Books (► S. 75 ff.). Hierfür ist regelmäßig der Erwerb einer vertraglichen Nutzungslizenz notwendig (► S. 150). Einige Werknutzungen physischer und elektronischer Buchpublikationen werden über sog. urheberrechtliche Schranken im UrhG im Allgemeininteresse gesetzlich privilegiert, z.B. für Nutzungen in Schulen, Hochschulen und Bibliotheken (► S. 97 ff.).

## 1.3 Historische Entwicklungslinien – von Martial zum E-Book

Das Urheberrecht ist, ebenso wie das gesamte Recht des Geistigen Eigentums, noch ein vergleichsweise junges Rechtsgebiet. Im Folgenden wird ein knapper Überblick zu den Entwicklungslinien gegeben.<sup>26</sup>

<sup>24</sup> Vgl. Buch und Buchhandel in Zahlen 2017 (für 2016), S.1.

<sup>25</sup> Vgl. Buch und Buchhandel in Zahlen 2017 (für 2016), S.1.

<sup>26</sup> Ausführlichere Darstellungen finden sich z.B. bei Schricker/Loewenheim-Vogel, Einl Rn.108 ff. und Rehbin-der/Peukert, Rn.22 ff., jeweils m.w.Nachw. Eine eingängige Gesamtdarstellung zu Entstehung und Grundgedanken des Geistigen Eigentums anhand von Beispielen gibt Seifert, Kleine Geschichte(n) des Urheberrechts (2014).

### 1.3.1 Autoren und Schriftenhändler der Antike

Bereits in der Antike gab es einen umfangreichen Handel mit Autorenschriften. In Schreibwerkstätten fertigten Schreibsklaven zunächst Abschriften einer Urschrift, die dann von Vorlesern diktiert und von schnellschreibenden Sklaven weitervervielfältigt wurden. Die Werke berühmter griechischer und römischer Dichter konnten so in zahlreichen Schriftrollen und Kodizes verbreitet werden.<sup>27</sup> Die Beziehungen zwischen Autoren und Schriftenhändlern wurden dabei wohl in Verträgen geregelt.<sup>28</sup> Nach den überlieferten Quellen gab es teilweise auch bereits ein Autorenbewusstsein für die wirtschaftlichen Aspekte des Schreibens. Vorrangiges Ziel war es allerdings, Ruhm und Ehre zu erlangen.<sup>29</sup> Es gab in diesem Zusammenhang wohl auch schon Ideen einer engen persönlichen geistigen Beziehung zwischen Autor und Werk. Berühmt ist das überlieferte Beispiel des römischen Dichters Marcus Valerius Martial (40 – 103/104 n. Chr.). Er beklagte sich darüber, dass seine Gedichte von einem Zeitgenossen vorgetragen wurden, der sie als seine eigenen Dichtungen ausgab. Martial nannte seinen Zeitgenossen einen „Plagiarius“, also einen Menschenräuber. Darauf ist der Begriff „Plagiat“ zurückzuführen.<sup>30</sup> Gleichwohl war ein Urheberrecht im heutigen Sinne dem ansonsten sehr ausdifferenzierten römischen Recht fremd. Das römische Recht war auf das Sacheigentum fokussiert; ein Recht des Geistigen Eigentums kannte es nicht.<sup>31</sup>

### 1.3.2 Literatur im Mittelalter

Mit dem Ende Westroms (476 n. Chr.) und der Völkerwanderung brach in Europa auch der Schriftenhandel der Antike zusammen. Die Schriftenproduktion erfolgt zunächst nur noch in Klöstern, wobei nicht ein Vertrieb der Abschriften, sondern eine Bewahrung in Klosterbibliotheken im Vordergrund stand. Später traten dann weltliche Schreiber, insbes. aus dem Adel, neben die Klosterschreiber und es entstand erneut ein reger Handel mit Abschriften.<sup>32</sup> Ebenso wie in der Antike war auch im Mittelalter ein Urheberrecht im heutigen Sinne unbekannt. Die Schöpfungen eines Autors wurden vor allem als göttliche Inspiration angesehen und nicht als Ausdruck einer individuellen Persönlichkeit oder als wirtschaftlich zu honorierende Autorenleistung.<sup>33</sup>

### 1.3.3 Buchdruck und Privilegienwesen der Neuzeit

Eine Zäsur stellte die revolutionäre Erfindung des Buchdrucks durch Johannes Gutenberg (ca. 1400 – 1468) dar, die eine neue Epoche einleite. Nun war es möglich, literarische Erzeugnisse nicht nur in eher seltenen und daher kostbaren Einzelabschriften, sondern in einer großen Zahl von maschinell gefertigten Druckexemplaren herzustel-

27 Schricker, Einl. Rn.5 m.w.Nachw.

28 Schricker, Einl. Rn.5 m.w.Nachw.

29 Vgl. Schricker, Einl. Rn.5; Seifert, S.33 f., jeweils m.w.Nachw.

30 Vgl. Seifert, S.30 f. m.w.Nachw.; Rehbinder/Peukert, Rn.23.

31 Rehbinder/Peukert, Rn.23; Schricker/Loewenheim-Vogel, Rn.108.

32 Schricker, Einl. Rn.5; Seifert, S.41 ff., jeweils m.w.Nachw.

33 Rehbinder/Peukert, Rn.25; Schricker/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.109.

len.<sup>34</sup> Dies war die Keimzelle für die Entstehung des vielfältigen Verlags- und Buchhandelswesens der heutigen Zeit. Langsam begann sich auch die Idee eines individuellen Autorenschaffens und das Bewusstsein eines eigenen Veröffentlichungsrechts der Autoren zu entwickeln.<sup>35</sup> So beklagte etwa der Humanist und Jurist Sebastian Brant (ca. 1457/58 -1521), dass von seinem berühmten satirischen Buch „Das Narrenschiff“ (1494) unautorisierte Nachdrucke hergestellt wurden.<sup>36</sup> Der Reformator Martin Luther (1483-1546) wehrte sich in einer „Vorrhede und Vermanunge an die Drucker“ zu seiner Fastenpostille (1525) gegen Entstellungen seiner Texte bei Nachdrucken.<sup>37</sup> Zum Schutz der rasch wachsenden literarischen Produktion wurden von Kaiser, Landesfürsten und freien Städten sog. Privilegien vergeben, die für bestimmte Druckerzeugnisse ein Nachdruckverbot festlegten. Damit sollten vor allem die hohen Investitionen der Drucker und Verleger in den Erstdruck einer Schrift wirtschaftlich geschützt werden.<sup>38</sup> Es gab z.B. Druckprivilegien, die Buchdruckern ein zeitliches befristetes, regionales Gewerbemonopol einräumten und Bücherprivilegien, die den Absatz einzelner Druckwerke sichern sollten, aber auch Autorenprivilegien, die einzelnen Autoren als Anerkennung für ein bereits gedrucktes oder für den Druck geplantes Werk gewährt wurden.<sup>39</sup>

Den Schutz materieller Druckerzeugnisse durch Privilegien gab es vom 16. Jahrhundert bis in das 19. Jahrhundert hinein.<sup>40</sup> Parallel dazu wurden aber schon früh Theorien entwickelt, welche die Bedeutung des geistigen Inhalts von Druckerzeugnissen betonten. Das Verständnis des Urheberrechts als Recht des Geistigen Eigentums kann dabei letztlich auf den englischen Philosophen der Aufklärung John Locke (1632-1704) zurückgeführt werden. Er entwickelte in seiner sog. Arbeitstheorie die Auffassung, dass dem einzelnen Menschen selbst – und nicht dem absolutistischen Herrscher – die Früchte seiner eigenen Arbeit als privates Eigentum zustehen.<sup>41</sup> Wegweisend war dann Ende des 18. Jahrhunderts die von dem Staatsrechtslehrer Johann Stephan Pütter (1725-1807) verfasste Schrift „Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft“ (1774), worin die Idee des privaten, durch Arbeit geschaffenen Eigentums auf Autorenwerke als Ergebnis geistigen Schaffens übertragen wurde.<sup>42</sup> Immanuel Kant (1724-1804) ebnete mit seinem Aufsatz „Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks“ (1785) den Weg für ein nicht nur eigentumsbezogenes, sondern zugleich auch persönlichkeitsrechtliches Verständnis des Urheberrechts.<sup>43</sup> Wichtig für die Entwicklung des Urheberrechts waren auch – neben anderen – die Philosophen Johann Gottlieb Fichte (1762-1814), der in seiner Schrift „Beweis der Unrechtmäßigkeit“

34 Näher Seifert, S.73 ff.

35 Näher Schricker/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.155 f.

36 Vgl. Schricker/Loewenheim-Vogel, Einl.Rn.155; Seifert, S.78 ff., jeweils m.w.Nachw.

37 Vgl. Schricker/Loewenheim-Vogel, Einl.Rn.155, s. auch Seifert, S.85 ff., jeweils m.w.Nachw.

38 Vgl. Schricker/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.112; Rehbinder/Peukert, Rn.26.

39 Vgl. Rehbinder/Peukert, Rn.27 ff.; Ann, GRUR Int. 2004, S.597, 598.

40 Vgl. Seifert, S.103.

41 Vgl. Seifert, S.119; Paulus, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.57; streitig.

42 Vgl. Schricker/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.120; Seifert, S.119 ff.

43 Rehbinder/Peukert, Rn.44; Schricker/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.122.

keit des Büchernachdrucks“ (1793) zwischen dem verkörperten Buchinhalt und dem körperlichen Buchexemplar unterschied<sup>44</sup> sowie Arthur Schopenhauer (1788-1860), der zwischen Geistigem Eigentum und Sacheigentum differenzierte.<sup>45</sup>

### 1.3.4 Urheberrecht vom 19. bis ins 21. Jahrhundert

Im 19. und 20. Jahrhundert entwickelten bedeutende Rechtswissenschaftler die theoretischen Grundlagen des Urheberrechts entscheidend weiter. So führte Johann Caspar Bluntschli (1808-1881) die Gedanken Kants zu einem persönlichkeitsrechtlichen Verständnis des Urheberrechts fort.<sup>46</sup> Josef Kohler (1849-1919) begründete die sog. dualistische Theorie, welche das Urheberrecht als ein vermögenswertes immaterielles Gut (sog. Immaterialgüterrecht) und ein davon unabhängiges, eigenständiges Individualrecht deutete.<sup>47</sup> Aufbauend auf diesen und weiteren wichtigen Arbeiten waren es unter anderem Heinrich Hubmann (1915-1989) und vor allem Eugen Ulmer (1903-1988), welche die bis heute in Deutschland herrschende sog. **monistische Theorie** prägten, die das Urheberrecht als ein gleichermaßen von vermögensrechtlichen und von persönlichkeitsrechtlichen Aspekten bestimmtes einheitliches Recht begreift.<sup>48</sup> Die Lehrbücher zum „Urheber- und Verlagsrecht“ von Ulmer (Erstauflage 1951) und Hubmann (Erstauflage 1959) haben den Status von Klassikern. Ulmer fasste in seinem Buch die monistische Theorie in das plastische Bild eines Baumes: Ideelle und wirtschaftliche Urheberinteressen sind danach als die beiden Wurzeln eines Baumes zu verstehen, aus denen der Baumstamm – das Urheberrecht – seine Kraft zieht; entweder vorwiegend aus einer der Wurzeln oder auch aus beiden Wurzeln zugleich. Die rechtlichen Befugnisse des Urhebers sind mit Ästen und Zweigen vergleichbar, die aus dem Baumstamm wachsen.<sup>49</sup>

Wichtige Meilensteine der Gesetzgebung waren das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst“ (LUG) aus dem Jahr 1901, das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (KUG) aus dem Jahr 1907 sowie das „Gesetz über das Verlagsrecht“ (VerlG) aus dem Jahr 1901, das die Rechtsbeziehungen zwischen Verfasser und Verleger regelt.<sup>50</sup>

Während der NS-Diktatur blieben LUG, KUG und VerlG formal zwar weitgehend unverändert, wurden aber nach Maßgabe der nationalsozialistischen Volks- und Rassenediologie angewendet.<sup>51</sup> Für viele Schriftsteller war die Bücherverbrennung vom

<sup>44</sup> Vgl. Schricker/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.121; Oechsler, GRUR 2009, S.1101, 1102 f.

<sup>45</sup> Vgl. Rehbinder/Peukert, Rn.48.

<sup>46</sup> Vgl. Rehbinder/Peukert, Rn.45; Ann, GRUR Int. 2004, S.597. 599.

<sup>47</sup> Schricker/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.129; Rehbinder/Peukert, Rn.49; Oechsler, GRUR 2009, S.1101, 1103 f.

<sup>48</sup> Näher Schricker/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.130; Rehbinder/Peukert, Rn.51; Schack, Rn.343 ff.

<sup>49</sup> Ulmer, S.69.

<sup>50</sup> Näher Schricker/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.131 ff.

<sup>51</sup> Näher Apel, ZJS 2010, S.141 ff.; s. auch Schack, Rn.122; Wandtke, Kap. 1 Rn.19, jeweils m.w.Nachw.

10. Mai 1933 der Auftakt zu ihrer völligen Entrechtung. Autoren wie Erich Mühsam (1878-1934) wurden ermordet; andere wie Irmgard Keun (1905-1982) durch Publikationsverbote und Exil ihres Lesepublikums und ihrer wirtschaftlichen Existenz beraubt. Führende Urheberrechtler wurden umgebracht, mussten emigrieren (Wenzel Goldbaum, 1881-1960) oder wurden mit Berufsverboten belegt (Bruno Marwitz, 1870-1939).<sup>52</sup>

Nach dem zweiten Weltkrieg erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland<sup>53</sup> ein demokratischer Neuanfang. Unter der verfassungsrechtlichen Ägide des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wurden die – zunächst weiterhin formal unveränderten – Urheberrechtsgesetze LUG, KUG und VerlG jetzt im Geiste der freiheitlichen Grundrechte ausgelegt und angewendet.<sup>54</sup> Dabei hatte auch die Rechtsprechung wesentlichen Anteil an der Fortentwicklung des Urheberrechts. Als Beispiele sind etwa mehrere Grundlagenurteile des Bundesgerichtshofs aus den 1950er bis 1970er Jahren zu den Schranken des Urheberrechts<sup>55</sup> und zum Urheberpersönlichkeitsrecht<sup>56</sup> zu nennen, die von der bedeutenden Richterin Gerda Krüger-Nieland (1910-2000) mit geprägt wurden.

Das LUG und die urheberrechtlichen Teile des KUG waren Wegbereiter für das bis heute geltende „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (UrhG) aus dem Jahr 1965, dem als gedanklicher „Überbau“ die monistischen Theorie (s.o.) zugrundeliegt. In den über 50 Jahren seit seinem In-Kraft-Treten wurde das UrhG durch bisher 47 Änderungsgesetze an technische und gesellschaftliche Entwicklungen angepasst und modernisiert. Die Gesetzesanpassungen waren (und sind) dabei häufig durch internationales Recht, vor allem europäische Rechtsvereinheitlichungen veranlasst. Das VerlG aus dem Jahr 1901 ist nach wie vor geltendes Recht. Gleches gilt zum Teil – allerdings nicht bzgl. des Urheberrechts, sondern nur im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten an seinem eigenen Bild – auch für das KUG aus dem Jahr 1907.

Die Entwicklung des World Wide Web durch Tim Berners-Lee (geb. 1955) und Robert Cailliau (geb. 1947) im Jahr 1990 war einer der zentralen Auslöser für die **Internetrevolution**, die das Urheberrecht seit den 1990er Jahren vor ganz neuartige und sehr schwierige Herausforderungen stellt. Globalisierung, Digitalisierung und Vernetzung zwingen dazu, viele hergebrachte Gewissheiten der Gutenberg-Ära neu

52 S. auch Schricker/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.137 m.w.Nachw.

53 Zur Urheberrechtsentwicklung in der DDR Schricker/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.137 a.E.; Wandtke, Kap.1 Rn.37, jeweils m.w.Nachw.

54 Auf europäischer Verfassungsebene ist Anfang des 21. Jahrhunderts die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 12. Dezember 2007 neben das Grundgesetz getreten. Näher zum Urheberverfassungsrecht ►S. 12 ff.

55 BGH, GRUR 1955, S.492 – Grundig-Reporter. Näher dazu Bornkamm/Danckwerts, GRUR 2010, S.761, 762 ff.

56 BGH, GRUR 1971, S.525, 526 – Petite Jacqueline (►S. 19).

zu überdenken, etwa im Hinblick auf die Publikation von E-Books oder die Rechte von Nutzern urheberrechtlicher Werke.

Die Internetrevolution führte und führt nicht nur zu zahlreichen gesetzgeberischen Anpassungen des UrhG, sondern wirft zugleich auch in der Rechtswissenschaft die Frage auf, ob die monistische Theorie, die dem deutschen Urheberrecht bis heute zugrundeliegt (s.o.), noch zeitgemäß sei. Da sie sich international nicht durchgesetzt habe, sei sie an die weltweite Rechtsentwicklung zu wenig anschlussfähig. Auch sei fraglich, ob das Schöpferprinzip in Zeiten kollaborativen Werkschaffens (Beispiel: Wikipedia) und zunehmender Funktionalisierung von Werken zu wirtschaftlich-industriellen Gebrauchszielen (Beispiel: Einführung eines Urheberschutzes für Software nach einer Änderung des UrhG Anfang der 1990er Jahre) noch tragfähig sei.<sup>57</sup> Für den Bereich der Buchpublikationen ist allerdings festzuhalten, dass das bisherige Autorenleitbild nach wie vor Gültigkeit besitzt.<sup>58</sup> Das Kulturgut Buch ist sowohl in seinen traditionellen, gedruckten Formen, als auch in elektronischen Ausgabeformen wie E-Books typischerweise nicht nur ein Ausdruck wirtschaftlicher, sondern zugleich auch individuell-persönlicher Motivation des schöpferischen Autors. Diese besondere Verbindung charakterisiert das Schaffen von Buchautoren. Es ist wichtig, dass sich dieses Charakteristikum auch zukünftig im „Bücherrecht“ wiederfindet.<sup>59</sup>

---

<sup>57</sup> S. z.B. Peifer, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.351 ff.; Schulze/Roszbach/Dreier, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.117, 118f., jeweils m.w.Nachw.

<sup>58</sup> S. auch Schulze/Roszbach/Dreier, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.117, 119.

<sup>59</sup> S. auch Peifer, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.351, 359, der die besondere Kulturleistung des abendländischen Leitbildes der individuellen Schöpferpersönlichkeit betont.